

## An die Kunden

Frankfurt a. M., 21.12.2022

## ENDESA INFORMIERT

(01/2022)

### ZUM THEMA „GELTUNG DER STROM- UND GASPREISBREMSE 2023“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollen Sie über die neue Gas- und Strompreisbremse informieren.

#### 1. Ab wann gilt das?

Der Bundesrat hat am Freitag, den 16.12.2022 die Gesetze zur Gas- und Wärmepreisbremse sowie zur Strompreisbremse verabschiedet. Damit dürfte das Gesetz die nächsten Tage im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und kurz darauf auch wirksam sein. [Änderungen durch den Gesetzgeber in der finalen Version möglich].

Darin ist geregelt, dass grundsätzlich ab März 2023 eine Berechnung einer Strom- und Gaspreisbremse bei Ihnen stattfindet, deren Inhalt sogleich beschrieben wird. Die Gaspreisbremse für lastganggemessene Entnahmestellen von mehr als 1,5 GWh Jahresabnahme wird bereits ab der ersten Verbrauchsabrechnung für den Januar 2023, also im Februar angewandt.

#### 2. Welche „Bremse“ gilt für Strompreise?

Für die Strompreisbremse gilt, dass an Entnahmestellen mit bis zu 30.000 kWh Jahresverbrauch ein sog. „Referenzpreis“ von 40 ct/kWh inklusive der Netzentgelte, Abgaben, Umlagen, Steuern und Messstellenentgelte für 80 % entweder des (bei SLP-Bilanzierung) für diese Entnahmestellen im September 2022 prognostizierten Verbrauchs im Jahr 2023, oder des konkreten Verbrauchs (bei Leistungsmessung oder Vorliegen eines intelligenten Messsystems in 2021) aus dem Jahr 2021 gilt. Bei Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch gilt ein Referenzpreis von 13 ct/kWh ohne den oben genannten Entgeltbestandteilen, also „netto“ für 70 % der genannten (historischen) Mengen.

#### 3. Was gilt für den Gaspreis?

In der Gaspreisbremse werden alle SLP-Entnahmestellen sowie leistungsgemessene Entnahmestellen mit bis zu 1,5 GWh Jahresverbrauch sowie weitere Sonderfälle (Rehabilitationseinrichtungen, soziale Einrichtungen, Entnahmestellen mit überwiegend privater Wohnraumvermietung und Wohnungseigentümergeinschaften) mit einem Referenzpreis von 12 ct/kWh inklusive Netzentgelten, Abgaben, Umlagen, Steuern und Messstellenentgelte für 80 % entweder des (bei SLP-Bilanzierung) für diese Entnahmestellen im September 2022 prognostizierten Verbrauchs im Jahr 2023, oder des konkreten Verbrauchs (bei Leistungsmessung) aus dem Jahr 2021. Für Entnahmestellen über 1,5 GWh gilt der Referenzpreis von 7 ct/kWh für 70 % der wie eben beschrieben ermittelten historischen Mengen.

### Endesa Energía S.A. Zweigniederlassung Frankfurt a. M.

#### Petra Vierheller

Key Account Manager

☎ +49 (0) 69 71916866

☎ +49 (0) 69 71916880

✉ [petra.vierheller@endesa.de](mailto:petra.vierheller@endesa.de)

🌐 [www.endesa.de](http://www.endesa.de)

#### Alexandre Pires da Costa

Key Account Manager

☎ +49 (0) 69 71916861

☎ +49 (0) 69 71916880

✉ [alexandre.dacosta@endesa.de](mailto:alexandre.dacosta@endesa.de)

🌐 [www.endesa.de](http://www.endesa.de)

#### Thorsten König

Leiter Vertrieb Großkunden

☎ +49 (0) 69 71916863

☎ +49 (0) 69 71916880

✉ [thorsten.koenig@endesa.de](mailto:thorsten.koenig@endesa.de)

🌐 [www.endesa.de](http://www.endesa.de)

#### Stefan Hahnenberger

Niederlassungsleiter

☎ +49 (0) 69 71916862

☎ +49 (0) 69 71916880

✉ [stefan.hahnenberger@endesa.de](mailto:stefan.hahnenberger@endesa.de)

🌐 [www.endesa.de](http://www.endesa.de)

CEO: Francisco Javier Uriarte Monereo

Amtsgericht Frankfurt am Main

HRB 55537

Steuer-Nr.: 045 232 410 08

Ust-ID: DE 2272 19026

Endesa Energía S.A. Unipersonal

Ribera del Loira 60

28042 Madrid

Registro Mercantil de Madrid

Hoja M20538

Folio 208

Tomo 12.797

Kto.-Nr.: 0935676,

BLZ: 500 700 10,

Bank: Deutsche Bank AG,

IBAN: DE13 5007 0010 0093 5676 00,

SWIFT: DEUTDEFFXXX

#### **4. Wie wird die Entlastungsmenge aufgeteilt**

Die genannten historischen und um 20 bzw. 30 % gekürzten Jahresmengen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben linear und gleichmäßig auf 12 Monate verteilt und dann monatlich angerechnet. Sollten Sie eine andere Verteilung dieses sog. „Entlastungskontingents“ im Rahmen der Strompreisbremse wollen, können wir uns vertraglich hierauf verständigen. Im Gasbereich ist eine andere Verteilung des Entlastungskontingents bislang gesetzlich nicht vorgesehen und damit unzulässig. Die Monate Januar und Februar 2023 werden im März entsprechend automatisch durch uns rückgerechnet, soweit hier keine konkrete Berechnung erfolgte.

#### **5. Hat das Auswirkungen auf weitere vertragliche Preisbestandteile sowie den vertraglichen Arbeitspreis und was gilt, wenn dieser geringer als der Referenzpreis ist?**

Bei der Abrechnung der Lieferpreise werden die zwischen unseren Unternehmen vereinbarten Arbeitspreise grundsätzlich nicht berührt, nur werden für die Mengen des monatlichen Entlastungskontingents über die Referenzpreise überschießende Preise als „Entlastung“ gutgeschrieben, bzw. angerechnet. Dabei stellt diese Entlastung (auch „Differenzbetrag“ genannt) die staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland dar. Am Ende des Entlastungszeitraums (geplant ist bislang der 31.12.2023) erhalten Sie von dem Versorger, der Sie an diesem Tag beliefert eine Gesamtzusammenfassung und Endabrechnung der Entlastungen. Sollten die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise (bspw. aufgrund günstiger Spotmarktkonditionen) geringer als die Referenzpreise sein, werden natürlich nur die vertraglichen Arbeitspreise abgerechnet. Eine Änderung der Regelungen zu den Grund- und Leistungspreisen, sowie sonstigen Vertragspreisbestandteilen erfolgt unsererseits nicht.

#### **6. Lohnt sich das Einsparen von Energie im Rahmen der Preisbremsen?**

Da die zu entlastende Energiemenge auf historischen Werten basiert, besteht ein gesetzlich gewollter Anreiz, Energie zu sparen. Somit kann beispielsweise bei einer Stromeinsparung von 30 % im Vergleich zum Jahr 2021 bei leistungsgemessenen Kunden die Gesamtmenge – vorbehaltlich der sogleich beschriebenen Höchstgrenzen - zum Maximalpreis von 13 ct/kWh netto bezogen werden. Wir sind gesetzlich gehalten, Ihnen den Sinn von Energieeffizienzmaßnahmen nahzulegen, insbesondere diese neben einer ggf. möglichen Kosteneinsparung natürlich auch zur Ressourcenschonung beiträgt.

#### **7. Gibt es eine Entlastungshöchstgrenze?**

Die Summe aller Entlastungen im Rahmen der Energiepreise aufgrund des Ukraine-Krieges ist aus europarechtlichen Gründen auf einen Regelbetrag von 2 Mio. € für den gesamten Unternehmensverbund (Konzern) der entlasteten Unternehmen begrenzt. Dieser Betrag darf im Entlastungszeitraum zwischen 01.02.2022 und (zunächst) 31.12.2023 nicht überschritten werden. Einzurechnen sind hier beispielsweise Zahlungen nach dem Energiekostendämpfungsprogramm der Erdgas-Wärme-Soforthilfe, sonstiger Zuwendungen, auch von Bundesländern, etc. sowie schließlich die Förderungen aus den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen. Es ist gesetzgeberisch geplant den Entlastungszeitraum gegebenenfalls noch bis zum 01.04.2024 auszuweiten, sollte die EU das ermöglichen. Auch gilt eine Höchstgrenze von 150.000 € pro Monat und Entnahmestelle, die im Regelfall nicht überschritten werden darf.

## **8. Können die Höchstgrenzen überschritten werden?**

Die Höchstgrenze für Unternehmen und Konzernen im Entlastungszeitraum kann unter engen Voraussetzungen auf bis zu 150 Mio. € angehoben werden. Dafür muss neben einem entsprechend hohen Anstieg der Gesamtenergiekosten aufgrund des Krieges („krisenbedingte Energiemehrkosten“) auch die besondere Belastung der betroffenen Einheit durch die gestiegenen Energiekosten (anhand des EBITDA), ggf. die Energieintensität und die Zugehörigkeit zu einem „Besonders von hohen Energiepreisen betroffenem Sektor und Teilsektor“ nachgewiesen werden. Die Regelungen hierzu finden Sie in den §§ 9 ff StromPBG und §§ 18 ff EWPBG. Auch bedarf es hier weiterer Meldungen gegenüber Ihrem Versorger und bei Überschreiten gewisser Höchstgrenzen einer Arbeitsplatzgarantie in Ihrem Unternehmen sowie weiteren Einschränkungen. Hierzu können wir Ihnen leider keine Rechtsberatung anbieten, empfehlen Ihnen aber – sollte eine höhere Entlastung als 2 Mio. € für Sie in Frage kommen – eine Beratung durch eine spezialisierte Kanzlei oder Wirtschaftsberatung in Anspruch zu nehmen.

## **9. Muss der Kunde etwas veranlassen, um in den Genuss der Preisbremsen zu kommen.**

Der Letztverbraucher ist – solange die o.g. Höchstgrenzen eingehalten werden – nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Sollte dieser zu den „sonstigen Begünstigten“ im Bereich der Gaspreisbremse gehören, die an Entnahmestellen mit über 1,5 GWh Gas verbrauchen, und diese Grenze in Anspruch nehmen wollen, muss eine Anzeige abgegeben werden, in welcher die Voraussetzungen hierzu nachgewiesen werden, siehe §§ 3 Abs. 1 Satz 5 und 6 Abs. 1 Satz 5 EWPBG.

Sollten die vorgenannten Höchstgrenzen erreicht werden, werden wir die Zahlung von Entlastungsbeträgen stoppen und die Energiemengen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen abrechnen. Die Zahlung der Entlastungsbeträge erfolgt dabei ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Rückforderung, insbesondere für den Fall, dass die Höchstbeträge aufgrund anderer, uns nicht bekannter Entlastungen (bspw. im Bereich Wärme, Energiekostendämpfungsprogramm oder ähnlichem) bereits vor unserem Zahlungsstopp derselben erreicht waren. Sollte das vermieden werden, muss der Kunde eine verbindliche Erklärung abgeben, worin die Voraussetzungen einer höheren Grenze dargelegt werden. Diese „Selbsteinschätzung“ muss sodann nochmals verbindlich unter Einbeziehung einer Prüfbehörde und mittels Wirtschaftsprüferattesten bestätigt werden („Selbsterklärung“)

## **10. Gibt es weitere Pflichten der Kunden?**

Letztverbraucher die Unternehmen sind, sind verpflichtet, bei Erreichen von mehr als 100.000 € Entlastungsbetrag je Energieträger und in Summe aller deren Entnahmestellen im Jahr 2023, dies im Strombereich dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, im Gasbereich (vss.) dem Marktgebietsverantwortlichen spätestens bis zum 30. Juni 2024 mitzuteilen. Bei einem Entlastungsbetrag in Summe über 50 Mio. € muss einer noch nicht benannten Prüfbehörde einen Plan vorlegen, in welchem dargestellt wird, wie künftig eine Verbesserung des Umweltschutzes erreicht wird. Dieser Plan muss bis zum 31.12.2024 vorgelegt werden.

## 11. Wo findet man weitere Informationen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat auf deren Internetpräsenz einige FAQ-Dokumente hierzu hinterlegt:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html>“

Für weitere Fragen bitte ich Sie, sich an Ihren zuständigen Ansprechpartner in unserem Hause zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

ENDESA ENERGIA S.A.  
Zweigniederlassung Frankfurt a.M.



i.A. Thorsten König  
Leiter Vertrieb Großkunden